

COVID-19-ÖFFNUNGSVERORDNUNG (ab 10.06.2021)

Zusammenfassung für die Erwachsenenbildung

Eine neue Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung tritt mit 10.06.2021 in Kraft:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_247/BGBLA_2021_II_247.html

Die konsolidierte Fassung der Rechtsverordnung ist ab 10.06.2021 unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011543>

Das Bildungsnetzwerk Steiermark hat den folgenden **Überblick über die Inhalte, die die Erwachsenenbildung betreffen**, nach Veröffentlichung der COVID-19-Öffnungsverordnung erstellt und nach dem Erscheinen der neuen Novelle aktualisiert.

Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen für Erwachsene ist weiterhin unter **§ 13 Zusammenkünfte** geregelt. Es dürfen mehrere Bildungsveranstaltungen gleichzeitig stattfinden, sofern es zu keiner Durchmischung der Teilnehmenden kommt (z.B. durch räumliche/bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung) (*§ 13 Abs.5*).

Die folgenden Regelungen gelten nicht für **Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken**, zur **Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen** nach dem Integrationsgesetz und zur **Durchführung von beruflichen Abschlussprüfungen**. Einzige Auflagen für diese Fälle sind gem. Verordnung das Tragen einer Maske und das Einhalten des 1-Meter-Abstandes. Können diese Auflagen aufgrund der Eigenart einer Aus- und Fortbildung nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren (*§ 13 Abs. 10 Z 10*). Nach einer Konkretisierung des Bildungsministeriums ist auch ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in jedem Fall zu erbringen¹. Zudem hat das Bildungsministerium darauf hingewiesen, dass sämtliche Bildungsangebote mit beruflichem Konnex darunter zu verstehen sind, wie „z.B. Sprachkurse, oder auch Bildungsmaßnahmen im Freiwilligensektor“.

Für **sonstige Zusammenkünfte** zwischen 5 Uhr und 24 Uhr gelten folgende Regelungen, abhängig von der Anzahl der TeilnehmerInnen. Die Auflagen gelten in §13 **gleichermaßen für alle teilnehmenden Personen** – es wird in der Verordnung nicht zwischen TrainerInnen und Teilnehmenden unterschieden.



In geschlossenen Räumen	Auflagen
≤ 8 Erwachsene (+ minderjährige Kinder)	keine Abstands- und Maskenauflagen (§ 13 Abs. 8), keine Kontaktdatenerhebung notwendig (§ 17 Abs. 8 Z 2)
9–16 Personen <u>ohne</u> zugewiesene Sitzplätze	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr der TeilnehmerInnen ¹⁾ (§ 13 Abs. 2 Z 2) ▪ 1-Meter-Abstand (§ 13 Abs. 2 Z 4) ▪ Maske (§ 13 Abs. 6) ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ Verabreichung von Speisen und Getränken unzulässig (§ 13 Abs. 2 Z 3)
17–50 Personen <u>ohne</u> zugewiesene Sitzplätze	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr der TeilnehmerInnen ¹⁾ (§ 13 Abs. 2 Z 2) ▪ 1-Meter-Abstand (§ 13 Abs. 2 Z 4) ▪ Maske (§ 13 Abs. 6) ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ Elektronische Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde eine Woche vorher ²⁾ (§ 13 Abs. 2 Z 1) ▪ Verabreichung von Speisen und Getränken unzulässig (§ 13 Abs. 2 Z 3)
9–50 Personen <u>mit</u> zugewiesenen Sitzplätzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr der TeilnehmerInnen ¹⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 3) ▪ 1-Meter-Abstand oder seitlich ein freier Sitzplatz zwischen den BesucherInnen-Gruppen gem. § 6 Abs. 2 ³⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 1a bzw. § 13 Abs. 3 Z 5) ▪ Maske (§ 13 Abs. 6) ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ Elektronische Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde eine Woche vorher ²⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 2) ▪ Max. 75% der Personenkapazitäten eines Ortes der Zusammenkunft dürfen belegt werden (§ 13 Abs. 3 Z 1b) ▪ Verabreichung von Speisen und Getränken gem. § 6 möglich (§ 13 Abs. 3 Z 4)
51–1.500 Personen <u>mit</u> zugewiesenen Sitzplätzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr der TeilnehmerInnen ¹⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 3) ▪ 1-Meter-Abstand oder seitlich ein freier Sitzplatz zwischen den BesucherInnen-Gruppen gem. § 6 Abs. 2 ³⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 1a bzw. § 13 Abs. 3 Z 5) ▪ Maske (§ 13 Abs. 6) ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts und eines COVID-19-Beauftragten (§ 13 Abs. 4) ▪ Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde notwendig ⁴⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 2) ▪ Max. 75% der Personenkapazitäten eines Ortes der Zusammenkunft dürfen belegt werden (§ 13 Abs. 3 Z 1b) ▪ Verabreichung von Speisen und Getränken gem. § 6 möglich (§ 13 Abs. 3 Z 4)

Im Freien	Auflagen
≤ 8 Erwachsene (+ minderjährige Kinder)	keine Abstands- und Maskenauflagen (§ 13 Abs. 8), keine Kontaktdatenerhebung notwendig (§ 17 Abs. 8 Z 2)
9-16 Erwachsene (+ minderjährige Kinder)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1-Meter-Abstand (§ 13 Abs. 2 Z 4) keine Kontaktdatenerhebung notwendig (§ 17 Abs. 8 Z 2), keine Maskenpflicht im Freien (§ 13 Abs 6)
17-50 Personen <u>ohne</u> zugewiesene Sitzplätze	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr der TeilnehmerInnen ¹⁾ (§ 13 Abs. 2 Z 2) ▪ 1-Meter-Abstand (§ 13 Abs. 2 Z 4) ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ Elektronische Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde eine Woche vorher ²⁾ (§ 13 Abs. 2 Z 1) keine Maskenpflicht im Freien (§ 13 Abs 6) Verabreichung von Speisen und Getränken gem. § 6 möglich (§ 13 Abs. 2 Z 3)
17-50 Personen <u>mit</u> zugewiesenen Sitzplätzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr der TeilnehmerInnen ¹⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 3) ▪ 1-Meter-Abstand oder seitlich ein freier Sitzplatz zwischen den BesucherInnen-Gruppen gem. § 6 Abs. 2 ³⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 1a bzw. § 13 Abs. 3 Z 5) ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ Elektronische Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde eine Woche vorher ²⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 2) ▪ Max. 75% der Personenzapazitäten eines Ortes der Zusammenkunft dürfen belegt werden (§ 13 Abs. 3 Z 1b) keine Maskenpflicht im Freien (§ 13 Abs 6) Verabreichung von Speisen und Getränken gem. § 6 möglich (§ 13 Abs. 3 Z 4)
51–3.000 Personen <u>mit</u> zugewiesenen Sitzplätzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr der TeilnehmerInnen ¹⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 3) ▪ 1-Meter-Abstand oder seitlich ein freier Sitzplatz zwischen den BesucherInnen-Gruppen gem. § 6 Abs. 2 ³⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 1a bzw. § 13 Abs. 3 Z 5) ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts und eines COVID-19-Beauftragten (§ 13 Abs. 4) ▪ Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde notwendig ⁴⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 2) ▪ Max. 75% der Personenzapazitäten eines Ortes der Zusammenkunft dürfen belegt werden (§ 13 Abs. 3 Z 1b) keine Maskenpflicht im Freien (§ 13 Abs 6) Verabreichung von Speisen und Getränken gem. § 6 möglich (§ 13 Abs. 3 Z 4)

- ¹⁾ Anerkannte Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr sind in § 1 Abs. 2 geregelt.
- ²⁾ Die Informationen, die bei einer Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden müssen, sind in § 13 Abs. 2 Z 1 näher beschrieben.
- ³⁾ BesucherInnen-Gruppen sind gem. § 6 Abs. 2 folgendermaßen geregelt: max. 8 Erwachsene und ihre minderjährigen Kinder (in geschlossenen Räumen) / max. 16 Erwachsene und ihre minderjährigen Kinder (im Freien) / oder max. 1 Haushalt
- ⁴⁾ Dem Bewilligungsantrag ist das COVID-19-Präventionskonzept beizustellen. Der Behörde obliegt eine Entscheidungsfrist von 3 Wochen.

Folgende **Kontaktdaten der TeilnehmerInnen** sind gem. § 17 Abs. 1 ab einer Zusammenkunft von 15 Minuten zu erheben, für 28 Tage nach dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach zu löschen (§ 17 Abs. 6):

- Vor- und Familienname,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse (wenn vorhanden),
- Datum sowie Uhrzeit der Zusammenkunft.

Bei Veranstaltungen mit maximal 8 Erwachsenen (und ihrer minderjährigen Kinder) in geschlossenen Räumen bzw. maximal 16 Erwachsenen (und ihrer minderjährigen Kinder) im Freien ist keine Dokumentation der Kontaktdaten notwendig.

Folgende Veranstaltungsarten sind **nach wie vor nicht zulässig**:

- Veranstaltungen mit über 50 TeilnehmerInnen ohne zugewiesene Sitzplätze
- Veranstaltungen mit über 1.500 Personen in geschlossenen Räumen
- Veranstaltungen mit über 3.000 Personen

Kontakt

Bildungsnetzwerk Steiermark

Service- und Koordinationsstelle der steirischen Erwachsenenbildung

Niesenberggasse 59, 8020 Graz

Tel. + 43 316 82 13 73

bildungsnetzwerk@eb-stmk.at

www.erwachsenenbildung-steiermark.at

